

Anlage 1 zu TOP 26.

SPD-Rathausfraktion

Änderungsantrag zur DS 0178 / 2013 (TOP 26 der Ratsversammlung am 18.02.2014)

Die Ziffern 1 und 2 des Antrags werden in folgender geänderter Fassung beschlossen:

1.

Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass § 16 Abs. 1 der Satzung – unverändert und wie bisher – den folgenden Wortlaut hat:

Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen.

2.

Die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass Ziffer 5 der Anlage zur Abfallgebührensatzung - 5. Sperrmüll (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung): Die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr beträgt 40,00 Euro – ersatzlos entfällt

Begründung:

Der erforderliche Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Einführung und Erhebung einer „zusätzlichen Sperrmüllgebühr“ steht in keinem Verhältnis zu einem Nutzen. Dies wird mündlich näher ausgeführt.

Neumünster, den 18.02.2014



(Andreas Kluckhuhn und Fraktion)